

# Grundordnung des Interreligiösen Forums im Landkreis Darmstadt-Dieburg

## **§ 1 Name, Rechtsform**

1. Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „Interreligiöses Forum im Landkreis Darmstadt-Dieburg“ (IRF).
2. Das Forum hat keine besondere Rechtsform.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Der Zweck des Forums ist die Förderung von religiösem Leben und gesellschaftlichem Miteinander durch Begegnung, Dialog und Diskussion.

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- a. regelmäßige Treffen der Mitglieder,
- b. die Zusammenarbeit mit kommunalen Einrichtungen, Vereinen, Institutionen und Gesellschaften im Landkreis sowie
- c. interreligiöse Veranstaltungen, Seminare, Tagungen und Projekte.

2. Das Forum verfolgt folgende Ziele:

Das „Interreligiöse Forum im Landkreis Darmstadt-Dieburg“ fördert die Vernetzung und Kommunikation zwischen den Religionsgemeinschaften und den kommunalen Gesellschaften. Das Forum fördert den Kontakt, die Vernetzung und das gegenseitige Verständnis unter den im Landkreis Darmstadt-Dieburg vertretenen Religionsgemeinschaften. Ziel des interreligiösen Dialogs ist es, sich gegenseitig besser kennenzulernen, Vorurteile abzubauen und ein friedliches Zusammenleben zu fördern. Ein respektvoller Umgang miteinander, der auf der Überzeugung von der Gleichwertigkeit aller Beteiligten beruht, soll wichtige Signale an die örtlichen Gemeinden und die jeweilige Öffentlichkeit senden.

Diese Unterstützung des interreligiösen Dialogs soll sich, auch in Zusammenarbeit mit den Kommunen, moderierend und ggf. konfliktreduzierend auf das Zusammenleben auswirken und entsprechende Signale an die örtlichen Gemeinden und die jeweilige lokale Öffentlichkeit senden.

## **§ 3 Verpflichtung der Mitglieder**

Die Mitglieder des Forums verpflichten sich:

- a. zur Achtung des Grundgesetzes und seiner darin garantierten negativen wie positiven Religionsfreiheit.
- b. zur respektvollen Kooperation, die die jeweilige Eigenständigkeit und das Existenzrecht der verschiedenen Religionsgemeinschaften anerkennt und akzeptiert.
- c. dazu, dass Recht auf freie Meinungsäußerung, sowie die Würde und Integrität des anderen zu achten.

- d. zur Bereitschaft, Gemeinsamkeiten zu suchen und Unterschiede zu achten.
- e. zum Verzicht auf „Missionierung“ im Sinne des Drängens zum Religionswechsel.
- f. zum Verbot jeder Form von unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung aufgrund der Religion, des Geschlechts, der Hautfarbe, der Kultur, der Herkunft und des sozialen Status.
- g. zur Gewaltfreiheit im Umgang mit Konflikten.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Das Forum setzt sich zusammen aus den Repräsentantinnen und Repräsentanten der in ihm vertretenen Religionsgemeinschaften. Die Evangelische Kirche, die Katholische Kirche und die Islamische Religionsgemeinschaft werden durch jeweils 2 Personen repräsentiert. Die Jüdische Gemeinde und die Bahá'í Gemeinde jeweils durch eine Person.

Religiöse Gemeinschaften, die sich selbst einer Religion zuordnen, aber von dieser mehrheitlich nicht als Teil der Religionsfamilie anerkannt werden, werden ebenfalls durch eine Person repräsentiert.

#### Gründungsmitglieder des Forums

- a. Jüdische Gemeinde Darmstadt
- b. Christliche Kirchen und Vereinigungen:
  - Evangelische Kirche
    - Dekanat Vorderer Odenwald
    - Dekanat Darmstadt-Land
  - Römisch-Katholische Kirche
    - Dekanat Darmstadt
    - Dekanat Dieburg
- c. Islamische Religionsgemeinschaften
  - Marokkanische Gemeinde Pfungstadt
  - DITIB Dieburg
- d. Bahá'í Gemeinde
- e. Ahmadiyya Muslim Jamaat

2. Die Mitglieder des Forums benennen für ihre Repräsentantinnen und Repräsentanten jeweils eine Stellvertretung. Die Stellvertretungen können an den laufenden Sitzungen und Veranstaltungen teilnehmen. Das Stimmrecht steht den Repräsentantinnen und Repräsentanten zu; im Falle ihrer Abwesenheit der jeweiligen Stellvertretung.

3. Die Aufnahme weiterer Religionsgemeinschaften aus dem Landkreis ist auf Antrag möglich, sofern sich die antragstellende Religionsgemeinschaft zur Einhaltung der Bestimmungen der Grundordnung verpflichtet und ein nicht unwesentlicher Anteil der betreuten Gemeindemitglieder im Landkreis ansässig ist unabhängig vom Sitz der Religionsgemeinschaft als solcher.

Über die Aufnahme der Antragstellerin oder des Antragstellers wird mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden entschieden.

4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

5. Die Mitgliedschaft der Repräsentantinnen und Repräsentanten endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss oder Entzug des Mandates durch die entsendende Religionsgemeinschaft.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bemüht sich das Forum um ein neues Mitglied aus der entsprechenden Religionsgemeinschaft.

6. Eine Religionsgemeinschaft oder deren Repräsentantinnen und Repräsentanten können jederzeit ihren Austritt durch schriftliche Erklärung an das Forum erklären.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn die Religionsgemeinschaft oder deren Repräsentantinnen und Repräsentanten schuldhaft in grober Weise die Grundsätze und Ziele des Rates verletzen. Über den Ausschluss wird mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden nach Anhörung der betroffenen Person entschieden. Die betroffene Person hat bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht. Das Forum kann entscheiden, dass die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.

7. Der Ausschluss ist zu begründen und schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Organe des Forums**

Organ des IRF ist die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung (MV)**

1. In der MV hat jede Repräsentantin und jeder Repräsentant eine Stimme.

2. Die Repräsentantinnen und Repräsentanten des Rates streben grundsätzlich einstimmige Entscheidungen an, soweit diese Grundordnung keine andere Mehrheit vorsieht.

3. Die MV beschließt über Änderungen der Grundordnung und über die Auflösung des Forums.

4. Sie plant Veranstaltungen und andere Aktivitäten und erarbeitet bei Bedarf Stellungnahmen im Sinne der Zielsetzungen des Forums.

5. Sie soll mindestens 4 Mal jährlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

6. In jeder Sitzung soll der nächste Sitzungstermin bestätigt und der übernächste Sitzungstermin terminiert werden.

7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder die Mehrheit der im Forum vertretenen Religionsgemeinschaften dies verlangen.

## **§ 7 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung**

1. Das Forum trifft keine die einzelnen Kirchen oder Religionsgemeinschaften bindenden Beschlüsse, insbesondere keine theologisch bindenden Beschlüsse.

2. Die Versammlungen werden i.d.R. von der Sprecherin oder dem Sprecher des Forums geleitet. Bei Verhinderung übernimmt ein anderes Mitglied diese Aufgabe. Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll zu erstellen. In der nächsten Sitzung ist über die Genehmigung des Protokolls durch die Mitglieder zu entscheiden.

3. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

4. Zur Änderung der Grundordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
5. Die MV tagt nicht öffentlich, wenn sie nichts anderes beschließt.

## **§ 8 Sprecherin / Sprecher des Forums**

Das Forum wird durch eine Sprecherin oder einen Sprecher und ihre Stellvertretung repräsentiert. Diese Person wechselt in jährlichem Turnus, jeweils zum Jahresanfang. Der erstmalige Wechsel findet am 01.01.2021 statt. Die Mitglieder des Forum stellen eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung in folgender Reihenfolge der Religionszugehörigkeiten:

Jüdische Gemeinde – Römisch-Katholische Kirche – Islamische Religionsgemeinschaften – Evangelische Kirche – Bahá'í – Ahmadiyya.

Verzichtet eine Religionsgemeinschaft darauf, die Rolle der Sprecherin oder des Sprechers einzunehmen, folgt eine Person aus der nächsten Religionsgemeinschaft in dieser Funktion. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Forum zu erklären. Die Stellvertretung wird jeweils von der nachfolgenden Religionsgemeinschaft ausgeübt. Die Stellvertretung des einen Jahres wird zur Sprecherin oder zum Sprecher des nächsten Jahres.

## **§ 9 Administrative Unterstützung**

Das Forum wird vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Personalressourcen durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Landkreises Darmstadt-Dieburg administrativ unterstützt. Davon sind u.a. umfasst: Die Koordination der Kontakte, Anfragen und Termine nach innen und nach außen. Die Einberufung der Sitzungen sowie deren Begleitung nebst Protokollführung. Die Unterstützung des Forums bei Projekten, Kooperationen und Veranstaltungen. Die oder der Beauftragte ist nicht stimmberechtigt.

## **§ 10 Stellungnahmen und Presseerklärungen**

1. Das Forum kann öffentliche Stellungnahmen und Presseerklärungen zu Themen abgeben, die in Verbindung zu den in § 2 bestimmten Zielen stehen. Diese werden im Namen und in Verantwortung des Forums und nicht seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg veröffentlicht. Eine öffentliche Stellungnahme oder Presseerklärung muss vor der Veröffentlichung allen Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden, verbunden mit der Gelegenheit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen und Änderungsvorschläge zu machen. Dies gilt nicht für mündliche Stellungnahmen oder Erklärungen des jeweiligen Sprechers oder der jeweiligen Sprecherin.

2. Der Entwurf ist unter Fristsetzung an alle Vorstandsmitglieder per E-Mail, Fax oder Brief mit der Aufforderung zu übermitteln, sich bis zum vorgesehenen Veröffentlichungszeitpunkt, der anzugeben ist, dazu zu äußern. Nach Rücklauf der Stellungnahme ist unter weitestgehender Berücksichtigung der Änderungswünsche ein letzter Entwurf unter Fristsetzung mit der Aufforderung um Zustimmung oder Ablehnung zu übermitteln. Die Entscheidung über die Veröffentlichung ist mindestens mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu treffen.

## **§ 11 Auflösung des Forums**

Über die Auflösung des Forums entscheidet die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der Zahl der Mitglieder, die nach der Grundordnung vorgesehen sind.

Darmstadt, 18.09.2019